presserat

Falsche Information korrigiert

Unter der Überschrift »Windei« kommentiert eine Lokalzeitung die Demonstrationsveranstaltung einer Umweltinitiative gegen eine gleichzeitig stattfindende Motorsport-Rallye. Die geringe Zahl der Teilnehmer, die im Widerspruch zu der laut Zeitung groß angekündigten Demonstration steht, ist für den Verfasser des Kommentars Anlass, den Widerstand gegen den Motorsport kritisch zu beleuchten. Zum Verhalten der Demonstranten stellt der Verfasser die Frage: »Doch musste es sein, dass man ein behindertes Kind verschiebt, diesem ein Tafel mit einem Spruch gegen die Rallye-Veranstaltung umhängt, nur um Aufmerksamkeit oder Mitgefühl zu erregen?« Die Pressesprecherin der Umweltinitiative wendet sich an den Deutschen Presserat. Sie sieht in der Passage über das Kind einen Verstoß gegen ethische Grundsätze. Das betroffene Kind sei nicht geistig behindert, sondern habe lediglich eine leichte Missbildung im Ohrbereich. Die Zeitung erklärt, der Verfasser habe in seinem Kommentar die Thematik mit dem Hinweis auf das Kind zugespitzt. Helfer und Organisatoren der Rallye hätten ihm mitgeteilt, unter den Kindern, die an der Demonstration teilgenommen hätten, sei auch ein behindertes Kind gewesen. Die Zeitung veröffentlicht im Nachgang zum Kommentar mehrere kritische Leserbriefe, u. a. der Beschwerdeführerin. Außerdem entschuldigt sich die Redaktion für die Formulierung über das Kind. (1995)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann in der Veröffentlichung des Kommentars keinen Verstoß gegen den Pressekodex, insbesondere keine Verletzung von Sorgfaltspflichten nach Ziffer 2, feststellen. Danach hat die Presse die zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Informationen in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Helfer und Organisatoren der Rallye hatten dem Autor mitgeteilt, unter den Kindern, die an der Demonstration teilgenommen hätten, sei auch ein behindertes Kind gewesen. Diese Angaben erwiesen sich bei Prüfung nicht als zutreffend. Die Redaktion entschuldigte sich daraufhin in einem eigenen Beitrag. Der Presserat hält das Verhalten der Redaktion in der gesamten Betrachtung für angemessen im Sinne Ziffer 3 des Kodex, so dass er keinen Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze des Presserats feststellen muss. (B 69/95)

Aktenzeichen:B 69/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: unbegründet